

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 02.04.2025

Höchstparkdauer E-Fahrzeuge

Die Stadt Mainz hat 2016 im Masterplan 100% Klimaschutz eine "Handlungsstrategie Elektromobilität" als gesamtstädtisches Konzept vorgelegt. Zu den Bausteinen zählen insbesondere die Privilegierung von E-Fahrzeugen, darunter kostenloses Parken für alle Bereiche mit Parkscheinautomaten. Dieses Privileg ist 2024 nicht verlängert worden. Darüber hinaus will die Stadt Mainz die Attraktivität der E-Mobilität durch den Ausbau der öffentlichen Ladeinfrastruktur steigern.

Zum 01.09.2024 lief in Mainz die Möglichkeit aus, Fahrzeuge mit E-Kennzeichen im öffentlichen Raum bis zur Höchstparkdauer kostenfrei zu parken. Damit ist ein Baustein für die Privilegierung der Elektromobilität entfallen. Eine weitere Einschränkung der offiziell angestrebten Elektromobilität ist die Beschränkung der Ladedauer an öffentlichen Ladesäulen auf 2 Stunden.

Da es sich bei den Ladesäulen im öffentlichen Raum meist nicht um Schnelllader handelt, beträgt die Ladegeschwindigkeit hier max. 22 KW, wenn nur einer der beiden Ladepunkte pro Säule genutzt wird, bei Nutzung beider Ladepunkte nur maximal 11 kW pro Ladepunkt. In 2 Stunden können marktübliche Elektroautos nur geringfügig aufgeladen werden. Ein Umparken des Autos in der Stadt bereits nach 2 Stunden, um eventuell an einer anderen Ladesäule weiterzuladen, führt zu zusätzlichem, vermeidbarem Verkehr. Gerade Bewohnern von Mehrfamilienhäusern, die über keine eigene Wallbox verfügen, muss innerstädtisch die Möglichkeit geboten werden, ihr Auto im öffentlichen Raum während eines einzigen Abstell- und Ladevorgangs voll zu laden.

Es ergeben sich daher folgende Fragen:

1. Kann die Verwaltung die laut Masterplan 100% Klimaschutz regelmäßig erhobenen Daten der Zulassungszahlen von E-Fahrzeugen und die Auslastung der Ladepunkte für den Stadtbezirk an den Ortsbeirat Mainz-Neustadt übermitteln?
2. Besteht die Möglichkeit, die aktuell gültige Höchstparkdauer von 2 Stunden für Fahrzeuge mit E-Kennzeichen nach oben anzupassen?
 - a) Falls nein, wie begründet die Verwaltung dies?